



Ministerium für Bildung und Frauen |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Leiterinnen und Leiter der Gymnasien in
Schleswig-Holstein
(3-fach)
einschl.
Örtliche Personalräte
Schulelternbeiräte

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 3
Meine Nachricht vom: /

Dr. Doris Köster-Bunselmeyer
Doris.Koester-Bunselmeyer@mbf.landsh.de
Telefon: 0431 988-2204
Telefax: 0431 988-2318/

8. Februar 2008

Planstellenzuweisungsverfahren GYMNASIEN für das Schuljahr 2008/2009

Wie schon in den Vorjahren werden zum Schuljahr 2008/2009 die insgesamt für die Gymnasien zur Verfügung stehenden Stellen den einzelnen Schulen nach einem schülerzahlbezogenen Schlüssel (Grundversorgung) zugewiesen. Mit diesem Verteilungsverfahren wird eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Lehrkräfte auf der Grundlage von für alle beteiligten Schulen vergleichbaren, transparenten Versorgungsdaten angestrebt.

Dies setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulaufsicht sowie den jeweils zu beteiligenden Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten voraus. Dabei ist im Rahmen der rechnerisch ermittelten Stellenzuweisung unter Beachtung von Kooperationsmöglichkeiten benachbarter Schulen in der gymnasialen Oberstufe auch die fachspezifische Versorgung der einzelnen Schule soweit als möglich zu berücksichtigen. Zur Verteilung an die Gymnasien stehen 4664 Stellen (ohne Referendare und hauptamtliche Studienleiter sowie ohne Stundengebermittel) zur Verfügung.

Zusätzlich stehen den Schulen Stellen durch kirchliche Lehrkräfte für den katholischen und für den evangelischen Religionsunterricht zur Verfügung.

Im Vertretungsfonds werden für die Gymnasien statt wie im Vorjahr 1.338.150 € nunmehr 2.200.000 € an Haushaltsmitteln bereitgestellt.

Durch den selbstverantwortlichen Unterricht der Referendarinnen und Referendare erhalten die Schulen, an denen sie ausgebildet werden, zusätzliche Unterrichtskapazitäten von jeweils 6 Wochenstunden.

Die o. g. Zahl 4664 berücksichtigt die im Haushalt 2008 enthaltenen Stellen für Lehrkräfte an Gymnasien einschließlich der vollzogenen Stellenübertragungen des Schuljahres 2007/08 und zusätzlicher Stellenübertragungen.

Weitergeleitet werden 47 Stellen für Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt an die entstandenen und entstehenden Gemeinschaftsschulen.

Im PZV enthalten bleiben 2008 die Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt an der Inselschule Fehmarn. Neu zu berücksichtigen sind die erforderlichen Stellen für das Gymnasium i. E. Hohenwestedt.

Von der insgesamt verfügbaren Zahl werden die in der Anlage1 ausgewiesenen notwendigen Abzüge vorgenommen (für das Abendgymnasium Kiel, das als einziges nicht in ein Gymnasium integriert ist; für Beurlaubungen und Abordnungen, für den Landespool, für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare durch das IQSH und die Freistellung von Hauptpersonalräten, sowie für den IQSH-Pool insgesamt).

Die verbleibenden Stellen werden um eine Ausgleichsmenge von 360 Stellen zur Vermeidung strukturentlasteter Belastungen vermindert. Diese Stellen werden den betroffenen Schulen unter den nachfolgenden Buchstaben C bis F wieder zugeführt. Weitere 80 rechnerische Stellenteile werden als sog. Planungsreserve für zusätzliche Eingangsklassen, für unvorhergesehene Schülerzuwächse sowie für Vertretungsmaßnahmen zum Ausgleich für besonders lang andauernde, attestierte Krankheitsfälle aus dem allgemeinen Verteilungsverfahren herausgenommen und den betreffenden Schulen direkt zugewiesen. Hier wurden auch die Stundenermäßigungen der schwerbehinderten Lehrkräfte berücksichtigt. Die verbleibenden Stellen werden wie in den Vorjahren etwa im Verhältnis von 65,6 : 10,6 : 23,8 auf die Sekundarstufe I des Gymnasiums, die Jahrgangsstufe 11 und die Jahrgangsstufen 12 und 13 in der Oberstufe verteilt.

Dabei wurden die Anforderungen der Kontingenzstundentafel für den 5. Jahrgang mit dem Einstieg in den verkürzten Bildungsgang G8 wie auch die Veränderungen in der Eingangsphase der Oberstufe in die Berechnungen eingeführt.

- A** Für jede Schule ergibt sich hieraus eine rechnerische Grundzuweisung von 0,0441 Planstellen pro Schülerin und Schüler der Sekundarstufe I, von 0,0518 Planstellen pro Schülerin und Schüler des 11. Jahrgangs und von 0,0631 Planstellen pro Schülerin und Schüler der Jahrgänge 12 und 13
- B** Zusätzlich werden den Schulen, die für besondere Maßnahmen Ausgleichsstunden aus dem Landespool, für die nebenamtlichen Ausbilder/Studienleiter, für die freigestellten Mitglieder des Hauptpersonalrates sowie Ausgleichsstunden aus dem IQSH-Pool erhalten, entsprechende Stellenanteile zugewiesen.
- C** 92 Stellen werden an Schulen (mit bis zu 700 Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 -10) entsprechend der Schülerzahl in einem Strukturausgleich zugewiesen. Dies trägt den besonderen Problemen kleiner Schulen bei der Bildung von durchschnittlich großen Klassen Rechnung.
Dieser Ausgleich setzt voraus, dass an den Schulen der Klassenteiler 29 in den Klassenstufen 5, 7, 9 und 11 angewendet wird.
- D** Jede Schule erhält unabhängig von ihrer Größe eine Stelle zur Sicherung notwendiger Differenzierungen im Fremdsprachenunterricht, insbesondere für das Angebot in dritten Fremdsprachen.
- E** Zur Sicherung eines Mindestkursangebotes im Umfang der in der Oberstufenverordnung geregelten Belegpflichten an kleinen Schulen stehen 32,5 Stellen zur Verfügung.

In der Jahrgangsstufe 11 erfolgt der Ausgleich in Berücksichtigung der Vorgaben für Klassen- und Gruppenbildung.
Der Ausgleich für kleine Oberstufen wird für die Jahrgangsstufen 12 und 13 wie im Vorjahr abgestuft.

- F** Zur Sicherung des zusätzlichen Unterrichtsangebotes z. B. in besonderen Zweigen und für Ganztagsangebote weist die Schulaufsicht gesondert Stellen im Umfang von 102 Stellen zu. Berücksichtigt werden außerdem die Sprachförderung von Schülergruppen nichtdeutscher Muttersprache, der auslaufende Schulversuch der auf 8 Jahre verkürzten Bildungsgänge sowie die Entwicklung von Konzepten schulischer Förderung.

Grundlage der Zuweisung an die Einzelschulen bleibt die der ANLAGE 2 zu entnehmende Berechnung der Stellen (vorbehaltlich evtl. notwendiger Einzelkorrekturen). Sie erfolgt auf der Basis der Statistik des Schuljahres 2007/08, hochgerechnet auf die zu erwartende Zahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2008/09.

Unabhängig davon, dass den Schulen stufenbezogen berechnete Stellenkontingente zugewiesen werden, ist die **Gesamtzahl der Stellen zur Deckung des Unterrichtsbedarfs der Sekundarstufen I und II** heran zu ziehen.

Auf den neuen Erlass zu den Kontingenzstundentafeln wird für die ab Schuljahr 2008/09 neu einzurichtenden Jahrgänge hingewiesen. Im Übrigen gelten die für das Schuljahr 1994/95 getroffenen Regelungen für die Anwendung der Stundentafel weiterhin:

Die Stundentafel in der zurzeit gültigen Fassung bleibt ab Jahrgangsstufe 6 als Grundlage für die Unterrichtsverteilung verbindlich. Von ihr kann im Umfang von bis zu 10 % für die einzelne Klasse abgewichen werden, wenn damit ein Fachlehrermangel ausgeglichen werden muss oder andere pädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler geboten sind. Dabei ist eine Minderung des Unterrichts um mehr als eine Stunde pro Fach und Klasse durch einen entsprechend zu regelnden Einsatz der Lehrkräfte in ihren beiden Unterrichtsfächern nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Abweichung von der Stundentafel darf sich nicht einseitig auf bestimmte Fächer oder Klassen konzentrieren.

Die Einrichtung von **Arbeitsgemeinschaften** soll den Richtwert von 1% der zugewiesenen Stundenzahl der Lehrkräfte nicht überschreiten.

Stützkurse haben grundsätzlich Vorrang vor zusätzlichen Differenzierungsmaßnahmen.

Im Sinne einer Konzentration der Bildungsangebote in der **Qualifikationsphase der Oberstufe** weise ich auf die Möglichkeit hin, beim Angebot und bei der Einrichtung von Leistungskursfächern die Mindestvorgaben der Oberstufenverordnung zum Ausgangspunkt zu machen. Vor allem über die Zahl von angebotenen Leistungskursfächern im 12. Jahrgang ist eine Verringerung der Anzahl von Kursen und eine Erhöhung der Kursfrequenz zu erreichen.

Zur Sicherung des gesamten notwendigen fachlichen Kursangebots sind die Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten Oberstufen zu nutzen.

Für die Einrichtung der Kurse in der Oberstufe gelten § 8 und § 9 der bisherigen Oberstufenverordnung. Als durchschnittliche Kursgröße gemäß § 9, Abs. 2 gehe ich in den Jahrgangsstufen 12 und 13 von 19 Schülerinnen und Schülern aus.

Unterschreitungen dieser durchschnittlichen Kursgröße bedürfen meiner Genehmigung.

Die Schulen dokumentieren weiterhin jede Unterrichtsstunde, anderweitigen Einsatz der Lehrkräfte sowie Unterrichtsausfall und geben die notwendigen Angaben in **ODIS** ein.

Im Übrigen verweise ich auf die Zielvorgabe der Schulaufsicht vom Schuljahr 2002/03 sowie auf die Vereinbarung der Landesregierung mit den Gewerkschaften und Verbänden vom 31.01.2006 zur Vermeidung von Unterrichtsausfall.

Beigefügt ist eine Übersicht zum Planstellenzuweisungsverfahren GYMNASIEN 2008/2009 (ANLAGE 1).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Doris Köster-Bunselmeyer